



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2016/2017 – Ausgegeben am 29.03.2017 – 21. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

SATZUNG

83. Änderung der Satzungsteils „Ethikkommission“ (Wiederverlautbarung MBl vom 16. März 2012, 18. Stück, Nr. 106)

CURRICULA

84. Curriculum für das Bachelorstudium Sportwissenschaft

85. Curriculum PhD-Studium Sportwissenschaft

86. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Philosophie in Geistes- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Bildungswissenschaft

87. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Sozialwissenschaften

88. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie der technischen Wissenschaften aus dem Bereich der Lebenswissenschaften

89. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie der technischen Wissenschaften aus dem Bereich der Naturwissenschaften

90. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Statistik (Version 2014)

91. 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Statistik

92. 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Politikwissenschaft

SATZUNG

83. Änderung der Satzungsteils „Ethikkommission“ (Wiederverlautbarung MBI vom 16. März 2012, 18. Stück, Nr. 106

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. März 2017 den Vorschlag des Rektorates auf Änderung des Satzungsteils „Ethikkommission“, Wiederverlautbarung im Mitteilungsblatt vom 16. März 2012, 18. Stück, Nr. 106, in der nachfolgenden Fassung beschlossen:

An § 1 Abs 6 wird ein zweiter Satz angefügt:

§ 1 (6) Auf die gleiche Weise wird für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied bestellt bzw. entsendet. **Für Mitglieder können auch zwei Ersatzmitglieder bestellt bzw. entsendet werden, wobei anlässlich der Bestellung bzw. Entsendung die Reihenfolge der Vertretung festzulegen ist.**

Der Vorsitzende des Senates:

S c h w a r z

CURRICULA

84. Curriculum für das Bachelorstudium Sportwissenschaft

Englische Übersetzung: Sport Science

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. März 2017 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 6. März 2017 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Sportwissenschaft in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Bachelorstudiums Sportwissenschaft an der Universität Wien ist der Erwerb zentraler sportwissenschaftlicher, sportdidaktischer, sportorganisatorischer und trainingsspezifischer Kompetenzen, die dazu qualifizieren, Tätigkeiten in vielfältigen bewegungs- und sportbezogenen Berufsfeldern erfolgreich aufzunehmen. Die Absolventinnen und Absolventen können sowohl eigenständig als auch in einem Team unter Berücksichtigung von Erkenntnissen aus unterschiedlichen sportwissenschaftlichen Disziplinen Lösungen für praxisbezogene Problemstellungen im Feld Bewegung und Sport erarbeiten und konkret umsetzen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Sportwissenschaft an der Universität Wien sind befähigt im Zusammenhang mit Bewegung und Sport stehende Themen und Fragestellungen auf der Basis sportwissenschaftlicher Erkenntnisse zu bearbeiten und in zielgruppenadäquate Konzepte sowie sportpraktische Angebote umzusetzen, sind in der Lage sich an die Erfordernisse neuer Praxisfelder und Zielgruppen anzupassen und die eigene Geschlechterrolle zu reflektieren, erhalten fachwissenschaftliche und sportpraxisbezogene Kenntnisse und verfügen über grundlegende Kompetenzen zur Anleitung unterschiedlicher Gruppen im Sport.

(3) Schlüsselqualifikationen im Umgang mit modernen Medien werden durch eine kontinuierliche flexible Form des Studierens im Sinne des Blended Learning Konzepts

(Kombination von Präsenz- und Online-Phasen) in unterschiedlichsten Phasen des Bachelorstudiums erworben. Dabei werden heterogene Vorkenntnisse von Studienanfängerinnen und Studienanfängern durch ein peer-to-peer Mentoringprogramm unterstützt bzw. kompensiert. Die Erhöhung des Studienerfolgs leitet sich durch eine verbesserte Unterstützung der Lernprozesse von Studierenden (Verwendung von multimedialen Materialien bzw. Online-Vorlesungen), angeleitetem Selbststudium (Self-Study-Vorlesungen, Selbstevaluationstools bzw. Online-Kommunikationselemente) und problem- und teambasierten Lernszenarien (konform mit der eLearning-Strategie der Universität Wien) ab. Kompetenzen im Bereich der Gestaltung von multimedialen fachspezifischen Lehr- und Lernmaterialien werden im Rahmen der Möglichkeiten des Zentrums für Sportwissenschaft und Universitätssport gefördert, ausgewählte Materialien in den Studienbetrieb integriert.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Sportwissenschaft beträgt 180 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von sechs Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 160 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen und 20 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Alternativen Pflichtmodulen positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Bachelorstudium Sportwissenschaft erfolgt gemäß dem Universitätsgesetz 2002 in der geltenden Fassung und setzt zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsbedingungen für ordentliche Studien die Ablegung der Ergänzungsprüfung zum Nachweis der körperlich-motorischen Eignung voraus. Diese umfasst:

a) Die Überprüfung der körperlichen Eignung durch eine medizinische Eignungsuntersuchung.

b) Die Überprüfung der motorischen Eignung durch (i) einen Basistest zum Nachweis sportmotorischer Fähigkeiten (Grundeigenschaften) und grundlegender sportmotorischer Fertigkeiten (kurz Basistest) und (ii) einen Fertigkeitstest zum Nachweis sportartspezifischer Fertigkeiten (kurz Fertigkeitstest).

(2) Die Zulassung zum Basistest setzt den Nachweis der körperlichen Eignung durch eine medizinische Eignungsuntersuchung voraus.

(3) Vor der Zulassung zum Fertigkeitstest ist der Basistest erfolgreich zu absolvieren.

(4) Die Ergänzungsprüfung ist erbracht, wenn die medizinische Eignungsuntersuchung, der Basistest und der Fertigkeitstest erfolgreich absolviert sind.

(5) Für die Ergänzungsprüfung wird ein Termin jeweils vor Beginn des Winter- und Sommersemesters ausgeschrieben.

(6) Die Kriterien der körperlich-motorischen Eignung sind von dem nach den Organisationsvorschriften zuständigen Organ in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(7) In begründeten Fällen (Behinderung, Überschreiten der Altersgrenze des dreißigsten Lebensjahres) sind diese Kriterien von dem nach den Organisationsvorschriften zuständigen Organ auf Antrag der Bewerberin bzw. Bewerbers für jeden Einzelfall festzulegen.

(8) Die Zulassung zum Basistest und zum Fertigkeitstest ist grundsätzlich, insbesondere unabhängig von der Anzahl der Wiederholungen, zu gewähren.

(9) Eine positiv absolvierte Ergänzungsprüfung behält ohne Aufnahme des Bachelorstudiums Sportwissenschaft insgesamt vier Semester Gültigkeit (Nach Ablauf dieser Frist ist die Ergänzungsprüfung erneut komplett positiv zu absolvieren).

(10) Ergänzungsprüfungen an ausländischen oder inländischen Universitäten können unter folgenden Bedingungen anerkannt bzw. nicht anerkannt werden:

a) Wenn Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber die Ergänzungsprüfung an einer anderen Universitäten positiv abgelegt und mindestens ein Semester dort studiert haben, kann die Ergänzungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen (Universitätsgesetz 2002 § 78 Abs 1) für den Fall der Gleichwertigkeit anerkannt werden.

b) Wenn allerdings Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber die Ergänzungsprüfung an einer anderen Universität positiv abgelegt, das Studium des Faches der jeweiligen Universität nicht begonnen haben, heißt nicht ordentliche Hörerin bzw. ordentlicher Hörer des Faches der jeweiligen Universitäten waren (Universitätsgesetz 2002 § 78 (1)), kann die Ergänzungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen (Universitätsgesetz 2002 § 63 Absatz 8 und 9) nicht anerkannt werden.

c) Sollte die an einer anderen Universität positiv absolvierte Ergänzungsprüfung einen an der Universität Wien verlangten Fertigungsbereich nicht abdecken, ist dieser nachzuholen. Konkret bedeutet das:

i. Grundsätzlich ist die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung für die Ergänzungsprüfung auszusprechen.

ii. Gleichzeitig kann jedoch (analog zu den Kriterien der Ergänzungsprüfung) eine Anerkennung im Bereich einzelner sportartspezifischen Fertigkeitstests ausgestellt werden, deren positive Ablegung ausdrücklich bestätigt ist.

(11) Absolventinnen und Absolventen der facheinschlägigen Ausbildung für die Sekundarstufe I (Hauptschulen) oder die Polytechnischen Schulen an den Pädagogischen Akademien und Absolventinnen und Absolventen von Sportgymnasien, Schulen für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler (Oberstufenrealgymnasien) und Höhere Schulen mit skisportlichem Schwerpunkt, Leistungszentren und vergleichbaren Ausbildungseinrichtungen haben sich der körperlich-motorischen Eignungsprüfung (Ergänzungsprüfung) zu unterziehen.

(12) Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung der „Österreichischen Sportlehrerinnen und Sportlehrer“ („Die Sportakademie“) wird die Ergänzungsprüfung erlassen, wenn zwischen dem Ende der SportlehrerInnenausbildung und dem Beginn des Bachelorstudiums Sportwissenschaft am Zentrum für Sportwissenschaft und Universitätssport nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist. (Die Verpflichtung zur medizinischen Eignungsuntersuchung bleibt aufrecht - § 3 (1) a.)

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Sportwissenschaft ist der akademische Grad „*Bachelor of Science*“ – abgekürzt BSc – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

(1) Das Bachelorstudium Sportwissenschaft besteht aus:

- a. Module der Studieneingangsphase – 15 ECTS
- b. Pflichtmodule (inklusive Aufbaumodule) – insgesamt 145 ECTS
- c. Alternative Pflichtmodule – 20 ECTS

(2) Die Studieneingangsphase (STEOP) dient der Orientierung der StudienanfängerInnen und umfasst die Module STEOP Modul 1 (6 ECTS) und STEOP Modul 2 (9 ECTS)

Code	Modulbezeichnung	ECTS
STEOP	STEOP Modul 1	6
STEOP	STEOP Modul 2	6
STEOP	STEOP Modul 3	3

(3) Als Pflichtmodule und Aufbaumodule sind folgende Module zu absolvieren

Code	Modulbezeichnung	ECTS
BA1	Pflichtmodul Wissenschaftliches Arbeiten und Projektmanagement	5
BB1	Pflichtmodul Sportmedizin	6
BC1	Pflichtmodul Sportsoziologie und Sportpsychologie	8
BD1	Pflichtmodul Biomechanik und Sportinformatik	6
BE1	Pflichtmodul Bewegungs- und Sportpädagogik und Sozial- und Zeitgeschichte des Sports	6
BP1	Pflichtmodul Angewandte Trainingswissenschaft	8
BP2	Pflichtmodul Angewandte Sportdidaktik	4
BA2	Pflichtmodul Grundlagen quantitativer und qualitativer Forschungsmethoden	6
BA3	Modul Bachelorabschluss	14
BB2	Pflichtmodul Leistungsphysiologie und Leistungsdiagnostik	8
BB3	Aufbaumodul Sportmedizin	5
BC2	Aufbaumodul Sportsoziologie und Sportpsychologie	6
BD2	Aufbaumodul Biomechanik, Bewegungswissenschaft und Sportinformatik	12
BE2	Pflichtmodul Kommunikation, Team- und Gruppenprozesse	6
BE3	Aufbaumodul Bewegungs- und Sportpädagogik und Genderaspekte	6
BF1	Aufbaumodul Trainingswissenschaft/ Training und Ernährung	7
BG1	Pflichtmodul Gesundheit, Körperliche Aktivität und Training	6
BP3	Pflichtmodul Theorie und Praxis der Sportarten	16
BP4	Pflichtmodul Berufspraktikum	10

(4) Als Alternatives Pflichtmodul ist nach Maßgabe des Angebots eines der folgenden Module zu wählen:

Code	Modulbezeichnung	ECTS
BW1	Alternatives Pflichtmodul Gesundheitsförderung, Prävention, Rehabilitation und Fitness	20
BW2	Alternatives Pflichtmodul Sportmanagement	20

a. Vor Aufnahme eines Alternativen Pflichtmoduls hat die Studierende bzw. der Studierende das gewählte Modul bekannt zu geben. Die Bekanntgabe des Alternativen Pflichtmoduls ist mit einer vorrangigen Behandlung für die Aufnahme in die Lehrveranstaltung verbunden.

(5) Eine Beschreibung der einzelnen Module des Bachelorstudiums Sportwissenschaft einschließlich der Learning Outcomes und der zugehörigen Modullehrveranstaltungen findet sich in den Modulbeschreibungen.

(2) Modulbeschreibungen

STEOP	Studieneingangs- und Orientierungsphase STEOP Modul 1 (Pflichtmodul)	6 ECTS
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Modulziele	- Verständnis von (sportlichen) Bewegungen unter folgenden Aspekten: beteiligte biologische Strukturen, Stoffwechsel- und H-K-Prozesse, Motivation und Emotion, motorische Entwicklung, mechanische Gesetze, Leistung und Anpassung durch Training - Kenntnisse der grundlegenden Begriffe und einschlägigen Modelle der Bewegungs- und Sportdidaktik	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung:</u> I – VO Grundlagen der Bewegungswissenschaft (3 ECTS, 2 SST) II – VO Grundlagen der Bewegungs- und Sportdidaktik (3 ECTS, 2 SST)	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (6 ECTS)	

STEOP	Studieneingangs- und Orientierungsphase STEOP Modul 2 (Pflichtmodul)	6 ECTS
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Modulziele	- Grundlagenkenntnis und Kompetenz zur richtigen Handlungsweise am Unfallort, zum eigenen Handeln am Unfallort und zur Organisation von Hilfskräften am Unfallort (Entscheidung wer wann welche Handlungen setzt, Delegieren von Aufgaben...) - Grundlagen aus dem Bereich Naturwissenschaften zum besseren Verständnis der Sportwissenschaft	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung:</u> I – VO Erste Hilfe und Hygiene (3 ECTS, 2 SST) II – VO Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (3 ECTS, 2 SST)	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (6 ECTS)	

STEOP	Studieneingangs- und Orientierungsphase STEOP Modul 3 (Pflichtmodul)	3 ECTS
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Modulziele	- Grundkenntnisse aus dem Bereich Trainingswissenschaft	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung:</u> I – VO Grundlagen der Trainingswissenschaft Teil 1 (1 ECTS, 1 SST) II – VO Grundlagen der Trainingswissenschaft Teil 2 (2 ECTS, 1 SST)	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (3 ECTS)	

BA1	Wissenschaftliches Arbeiten und Projektmanagement (Pflichtmodul)	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzungen	STEOP	
Modulziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens und Nachweis dieser an der Bearbeitung ausgewählter Fragestellungen aus sportwissenschaftlichen Theorie- und Praxisfeldern - Kenntnisse der Grundbegriffe der Wissenschaftstheorie und deren Bedeutung für wissenschaftliche Forschung - Kenntnisse über Recherchestrategien und den Umgang mit einschlägiger Literatur - Grundkenntnisse der Hermeneutik und Empirie und Konventionen akademischer Diskurse - Verfassen von an wissenschaftlichen Kriterien orientierten Texten und Erstellung von Präsentationen zu einschlägigen sportwissenschaftlichen Fragestellungen - Kenntnisse über die wesentlichen Methoden zur Projektplanung und des Projektmanagements 	
Modulstruktur	I – SE Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens (3 ECTS, 2 SST, PI) II – VO Grundlagen des Projektmanagements (2 ECTS, 1 SST, NPI)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (5 ECTS)	

BA2	Grundlagen quantitativer und qualitativer Forschungsmethoden (Pflichtmodul)	6 ECTS
Teilnahmevoraussetzungen	STEOP, BA1	
Modulziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse über deskriptiv- und inferenzstatistische Methoden - Kenntnisse in der problemadäquaten Auswahl statistischer Verfahren - Kenntnisse in der computerunterstützten statistischen Datenauswertung - Grundlegende Kenntnisse über qualitative und quantitative Forschungsmethoden sowie basale Erfahrungen in deren Anwendung 	
Modulstruktur	I – VO Grundlagen der Statistik (2 ECTS, 1 SST, NPI) II – UE Sportinformatik und Statistik (2 ECTS, 2 SST, PI) III – SE Qualitative Forschungsmethoden (1 ECTS, 1 SST, PI) IV – SE Quantitative Forschungsmethoden (1 ECTS, 1 SST, PI)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (6 ECTS)	

BA3	Bachelorabschluss (Pflichtmodul)	14 ECTS
Teilnahmevoraussetzungen	STEOP, BA1, BA2	
Modulziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kompetenz zur Verfassung einer wissenschaftlichen Arbeit nach den dem Forschungsstand entsprechenden Richtlinien - Kompetenz zum Finden eines eigenständigen Themas für eine wissenschaftliche Arbeit - Kompetenz im Recherchieren der aktuellen bzw. grundlegenden Literatur für ein wissenschaftliches Thema 	
Modulstruktur	I – SE Bachelorarbeit (14 ECTS, 1 SST, PI)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (14 ECTS)	

BB1	Sportmedizin (Pflichtmodul)	6 ECTS
Teilnahmevoraussetzungen	STEOP	

Modulziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis der anatomischen Grundlagen als Basis für das Verständnis von Bewegung und motorischer Leistung (Anatomie des passiven und aktiven Bewegungsapparates, Baumaterialien, Knochen, Gelenke, Organe,...) - Kenntnis der physiologischen Grundlagen (Physiologie aller wichtigen Funktionssysteme wie Herz, Lunge, Gehirn, Leber, Magen-Darm-Trakt, Hormone..) unter besonderer Berücksichtigung körperlicher Aktivität
Modulstruktur	I – VO Grundlagen der Anatomie (3 ECTS, 2 SST, NPI) II – VO Grundlagen der Physiologie (3 ECTS, 2 SST, NPI)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (6 ECTS)

BB2	Leistungsphysiologie und Leistungsdiagnostik (Pflichtmodul)	8 ECTS
Teilnahmevoraussetzungen	STEOP, BB1	
Modulziele	<ul style="list-style-type: none"> - Aufbauend auf Grundkenntnissen der Physiologie, weiterführende Kenntnisse über die Reaktionen des menschlichen Organismus auf körperliche Belastungen (sowohl hinsichtlich akuter Anpassungen an Belastungen als auch auf Anpassungsreaktionen bei längerfristigem Training). Physiologische Reaktionsmuster werden dabei von nicht physiologischen (krankhaften) Reaktionsmustern abgegrenzt. - Kenntnis über Verfahren zur Erfassung und Beurteilung der aktuellen Leistungsfähigkeit von Menschen in Hinsicht auf Alter, Geschlecht und Training (Methode, Umfang, Intensität, Häufigkeit) - Vertiefende theoretische Grundlagen zu entsprechenden Kompetenzen im Bereich Leistungsphysiologie und Leistungsdiagnostik 	
Modulstruktur	I – VO Physiologie unter Berücksichtigung körperlicher Aktivität (3 ECTS, 2 SST, NPI) II – VO Leistungsdiagnostik (3 ECTS, 2 SST, NPI) III – UE Leistungsphysiologische Prüfverfahren (2 ECTS, 2 SST, PI)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (8 ECTS)	

BB3	Aufbaumodul Sportmedizin (Pflichtmodul)	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzungen	STEOP, BB1, BB2	
Modulziele	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagenkenntnis und Kompetenz zur Beurteilung der Haltung - Grundlagenkenntnis und Kompetenz zum Kräftigen, Dehnen und Mobilisieren der Muskulatur - Grundlagenkenntnis und Kompetenzen zur Muskelfunktionsprüfung - Kompetenzen in der praktischen Durchführung von Untersuchungsmethoden zur Feststellung von Reaktionen des menschlichen Organismus auf körperliche Belastungen - Weiterführende Kenntnisse über das menschliche Immunsystem unter dem Aspekt der Beeinflussung von aktueller Leistungsfähigkeit, Belastung und Regeneration sowie von exogenen Faktoren (psychische Situation, Stress, gesundheitliche Situation, Erkrankungen....) 	
Modulstruktur	I – VO Medizinische Aspekte der Gesundheitsvorsorge des Bewegungsapparats (3 ECTS, 2 SST, NPI) II – VO Immunologie und Sport (2 ECTS, 1 SST, NPI)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (5 ECTS)	

BC1	Sportsoziologie und Sportpsychologie (Pflichtmodul)	8 ECTS
Teilnahmevoraussetzungen	STEOP	
Modulziele	<ul style="list-style-type: none"> - Basiswissen über Themen und Grundlagen der Sportsoziologie und -psychologie sowie die Organisationsstruktur des Sports - Fähigkeit der systematischen Darstellung von Untersuchungsergebnissen und Einblicke in deren Zusammenhänge - Wissen, dass der Orientierung innerhalb eines sozialen, psychologischen und organisatorischen Sach- und Problemgebietes im Sport dient, das erklärend und aufklärend wirkt und zur Sicherung von Argumentationen beiträgt - Kompetenz soziologisch (sociological imagination) und psychologisch zu denken - Kenntnis über soziale und psychologische Zusammenhänge 	
Modulstruktur	I – VO Grundlagen der Sportsoziologie (3 ECTS, 2 SST, NPI) II – VO Grundlagen der Sportpsychologie (3 ECTS, 2 SST, NPI) III – VO Grundlagen der Sportpolitik und Sportstrukturen (2 ECTS, 1 SST, NPI)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (8 ECTS)	

BC2	Aufbaumodul Sportsoziologie und Sportpsychologie (Pflichtmodul)	6 ECTS
Teilnahmevoraussetzungen	STEOP, BC1	
Modulziele	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung eines Verständnisses für die soziokulturelle Bedingtheit des Sports sowie Einblicke in die sozialen Prozesse und Strukturen des Sports - Verdeutlichung des Zusammenhanges von Sport und Gesellschaft bzw. der Entwicklung des Sports im Kontext gesellschaftlicher Veränderungen - Kenntnisse der Zusammenhänge von Sozialmerkmalen und Sportausübung (bi- und multivariate Analyseergebnisse) und die Herausbildung der Sportgewohnheiten (körperliche Aktivität in verschiedenen Gesellschaftstypen) - Kenntnisse über die Rolle des Sports in Verbindung mit anderen Subsystemen der Gesellschaft (Massenmedien, Wirtschaft, Politik etc.) - Kenntnisse der zentralen Begriffe der Gesundheitspsychologie, die Darstellung wichtiger Modelle des Gesundheitsverhaltens und psychosozialer Modelle zur Erklärung der Aneignung und Aufrechterhaltung regelmäßiger sportlicher Aktivität - Kenntnisse über psychische Effekte von Sport und Bewegung und ihre Ursachen, das Kennenlernen und Nutzen verschiedener Verfahren sportpsychologischer und gesundheitspsychologischer Diagnostik, die Anwendung verschiedener psychologischer Maßnahmen in den Bereichen Stress- und Emotionsregulation sowie die Motivation zum gesundheitsorientierten Sporttreiben 	
Modulstruktur	I – VO Sport und Gesellschaft (3 ECTS, 2 SST, NPI) II – VO Angewandte Sportpsychologie (3 ECTS, 2 SST, NPI)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (6 ECTS)	

BD1	Biomechanik und Sportinformatik (Pflichtmodul)	6 ECTS
Teilnahmevoraussetzungen	STEOP	
Modulziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis über den Aufbau und die Funktionsweise des menschlichen Bewegungsapparats unter biomechanischen Gesichtspunkten - Kenntnis über die Gegenstandsbereiche der Sportinformatik (Datenaufnahme und -analyse, Modellbildung und Simulation, Datenbanken und Expertensysteme, Präsentation sowie Lern-, Coaching- und Trainingstechnologien) und deren Relevanz für unterschiedliche Einsatzbereiche 	
Modulstruktur	I – VO Grundlagen der Biomechanik (3 ECTS, 2 SST, NPI) II – VO Grundlagen der Sportinformatik (3 ECTS, 2 SST, NPI)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (6 ECTS)	

BD2	Aufbaumodul Biomechanik, Bewegungswissenschaft und Sportinformatik (Pflichtmodul)	12 ECTS
Teilnahmevoraussetzungen	STEOP, BD1	
Modulziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis über biomechanische Analysen von Sport- und Alltagsbewegungen bzw. sportlicher Techniken - Praktische Erfahrungen im Umgang mit Werkzeugen, Methoden und Systemen zur Bearbeitung biomechanischer Fragestellungen - Kenntnisse in der Durchführung von Evaluationen bezogen auf Interventionen (Training, Therapie) sowie Modifikationen (Sportgeräte, Sportausrüstung, etc.) - Kenntnisse über technologische und methodische Systeme und Analysemöglichkeiten in der modernen Wettkampfdiagnostik des Sports - Konkretes Anwendungsvermögen der erworbenen Kenntnisse in EDV-gestützten Umgebungen <p><u>Je nach Schwerpunktsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kompetenzen in der Konzeption von immanenten Komponenten computerunterstützter Video- und Wettkampfanalysesysteme - Sporttechnologische Kenntnisse von Sportgeräten in Bezug auf deren Material, Konstruktion, Funktion sowie sicherheitstechnische Aspekte - Erfahrungen im Umgang mit Messtechnik, Datenaufnahme, -verarbeitung, -auswertung und Interpretation von Messergebnissen - Kompetenzen in der Entwicklung multimedialer Materialien im Anwendungsfeld Sport- und Bewegungswissenschaft 	
Modulstruktur	Es sind insgesamt 4 Lehrveranstaltungen zu absolvieren, wovon eine verpflichtend, und drei weitere frei wählbar sind: <u>Verpflichtend:</u> I – VU Biomechanische Bewegungsanalysemethoden (3 ECTS, 2 SST, PI) <u>Zur Wahl:</u> 1 Vertiefungslehrveranstaltung aus dem Feld „Angewandte Sportinformatik/ Biomechanik“, z.B.: II – VU Computerunterstützte Spiel- und Wettkampfanalyse (3 ECTS, 2	

	<p>SST, PI) II – VU Angewandte Sportgerätetechnik / Wintersport (3 ECTS, 2 SST, PI) II – VU Angewandte Sportgerätetechnik / Sommersport (3 ECTS, 2 SST, PI) II – VU Biomechanische Bewegungsanalyse in der Praxis (3 ECTS, 2 SST, PI)</p> <p>2 Vertiefungslehrveranstaltungen aus dem Feld „Sportinformatik/Sporttechnologie“, z.B.:</p> <p>IIIA/IIIB – VO Methoden der Spiel und Wettkampfanalyse (3 ECTS, 2 SST, NPI) IIIA/IIIB – VO Sportgerätetechnik / Wintersport (3 ECTS, 2 SST, NPI) IIIA/IIIB – VO Sportgerätetechnik / Sommersport (3 ECTS, 2 SST, NPI) IIIA/IIIB – VU Sport und Multimedia (3 ECTS, 2 SST, PI) IIIA/IIIB – VU Sport multimedial – Entwicklung und Realisierung von Learning Objects (3 ECTS, 2 SST, PI)</p>
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (12 ECTS)

BE1	Bewegungs- und Sportpädagogik und Sozial- und Zeitgeschichte des Sports (Pflichtmodul)	6 ECTS
Teilnahmevoraussetzungen	STEOP	
Modulziele	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlegender Überblick über die Entwicklung sowie den aktuellen Diskussionsstand der Bewegungs- und Sportpädagogik. Das umfasst den wissenschaftstheoretischen Standort der Disziplin, die Gegenstandsbestimmung, die Systematik sowie Grundbegriffe und zentrale Themen der Bewegungs- und Sportpädagogik - Fähigkeit zur kritischen Reflexion und differenzierten Auseinandersetzung mit Normen und Vorgaben für den Bewegungs- und Sportunterricht im inner- und außerschulischen Unterricht mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen - Basale Fähigkeiten zu vernetzendem Denken in der Verknüpfung und Differenzierung bewegungs- und sportpädagogischer sowie sporthistorischer Erkenntnisse mit den Erkenntnissen anderer sportwissenschaftlicher Disziplinen - Kenntnisse der zentralen historischen Entwicklungsdimensionen des sozialen Phänomens Sport - Überblick über die wichtigsten bewegungskulturellen Strömungen insbesondere im Verlauf der europäischen Geschichte - Kenntnis, dass Bewegung und Sport in engem Zusammenhang mit den jeweiligen sozialen, politischen, ökonomischen, kulturellen etc. Faktoren einer Gesellschaft standen und stehen - Kenntnisse der Zusammenhänge zwischen Sport und totalitären Systemen - Überblick der wichtigen aktuellen Erscheinungsformen des Sports und der Bewegungskultur 	
Modulstruktur	<p>I – VO Grundlagen der Bewegungs- und Sportpädagogik (3 ECTS, 2 SST, NPI) II – VO Grundlagen der Sozial- und Zeitgeschichte von Bewegung und Sport (3 ECTS, 2 SST, NPI)</p>	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (6 ECTS)	

BE2	Kommunikation, Team- und Gruppenprozesse im Sport (Pflichtmodul)	6 ECTS
Teilnahmevoraussetzungen	STEOP, BE1	
Modulziele	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefendes Wissen über Grundlagen der Kommunikation mit besonderer Berücksichtigung der Kommunikation im Sportbereich: Trainerinnen und Trainern, Mannschaften, Funktionärinnen und Funktionäre, Organisation - Vertiefendes kognitives und Erfahrungswissen zu den Themengebieten wie Gesprächsführung, Personal- und Persönlichkeitsentwicklung, Lernen von Personen, Körper als analoges Lernfeld, zu ausgewählten Themen wie Entscheidungen, Konflikt etc. - Vertiefendes kognitives Wissen und Erfahrungswissen über die Grundlagen der Beobachtung, Beschreibung und Interpretation von Gruppen- und Teamprozessen im Sport - Vertiefende Kenntnis über Gestaltungs- und Interventionsmöglichkeiten in Gruppenprozessen, in der Teamentwicklung und zur Förderung der Arbeitsfähigkeit von Teams - Vertiefendes Wissen über die Funktionen von Teams in Organisationen und über die Rahmenbedingungen für die Optimierung von Leistung in Gruppen 	
Modulstruktur	I – VO Grundlagen der Kommunikation im Sport (3 ECTS, 2 SST, NPI) II – VU Team- und Gruppenprozesse im Sport (3 ECTS, 2 SST, PI)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (6 ECTS)	

BE3	Aufbaumodul Bewegungs- und Sportpädagogik und Genderaspekte (Pflichtmodul)	6 ECTS
Teilnahmevoraussetzungen	STEOP, BE1, BE2	
Modulziele	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefende Kenntnisse und Einblicke in die wesentlichen Themengebiete der Bewegungs- und Sportpädagogik - Selbständige Auseinandersetzung mit bewegungs- und sportpädagogischer Literatur - Vertiefende Kenntnisse über aktuelle Konzepte der Bewegungs- und Sportdidaktik und des Schulsports, über Fragen der Gesundheitsförderung durch Sport, interkultureller Erziehung und Gewaltprävention mit Hilfe von Sport, geschlechtersensibles Unterrichten im Sport, Bewegung und Sport mit Erwachsenen und älteren Menschen, Bewegung und Sport mit Behinderten etc. - Kognitives Wissen und Erfahrungswissen über die soziale Konstruktion von Sex, Gender und Diversity und die reflexive Auseinandersetzung mit diesen Themen - Vertiefender Einblick zu den Themengebieten Geschlecht und Sozialisation im und zum Sport, über die Bedeutung von Gender im Sport, geschlechtersensibles Anleiten im Sport sowie über die Zusammenhänge von Geschlecht und Organisation 	
Modulstruktur	I – VO Themen der Bewegungs- und Sportpädagogik (3 ECTS, 2 SST, NPI) II – VU Geschlechtersensibles Leiten in Sportgruppen, Teams und Organisationen (3 ECTS, 2 SST, PI)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (6 ECTS)	

BF1	Aufbaumodul Trainingswissenschaft/ Training und Ernährung (Pflichtmodul)	7 ECTS
Teilnahme- voraussetzungen	STEOP, BB1, BP1, BG1	
Modulziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kompetenz zur Planung, Durchführung und Reflexion von Trainingseinheiten nach trainingswissenschaftlichen Aspekten - Gestaltung und Abstimmung von Belastungsparametern in der spezifischen Anwendung / Aspekte der Trainingssteuerung - Fähigkeit der Anleitung und Realisierung von Eigen- und Fremdreflexion der Trainingsarbeit, des Trainingsverlaufes sowie deren Dokumentation - Grundlagenwissen zum Thema Ernährung unter besonderer Berücksichtigung körperlicher Belastung und präventiver Aspekte. (Wissensgebiete: Grundlagen der Kalorien-Bilanzierung, Grundlagen der Nährstoffe, Grundlagen der benötigten Substrat- Zufuhr im Verhältnis zu Art, Dauer und Intensität einer sportlichen Belastung bzw. der körperlichen Leistungsfähigkeit des Sportlers, Vitaminbilanz, Mineralstoffe und Spurenelemente, Flüssigkeitshaushalt, Sport und Adipositas, Problematik von Sportarten mit Gewichtslimits, Besonderheiten der Ernährung der Frau im Sport, Ernährungs-Supplementierung im Sport) 	
Modulstruktur	I – UE Trainingsprozesse (2 ECTS, 2 SST, PI) II – UE Trainingsplanung und -dokumentation (2 ECTS, 2 SST, PI) III – VO Sport und Ernährung (3 ECTS, 2 SST, NPI)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (7 ECTS)	

BG1	Aufbaumodul Gesundheit, Körperliche Aktivität und Training (Pflichtmodul)	6 ECTS
Teilnahme- voraussetzungen	STEOP, BB1, BP1	
Modulziele	<ul style="list-style-type: none"> - "Benefit“ von körperlichen Aktivitäten in der Primär- Sekundär- und Tertiär- Prävention - Kenntnis präventiver Aspekte der körperlichen Aktivität beim Gesunden - Kenntnis der Grundlagen des therapeutischen Einsatzes körperliche Aktivität bei bestehenden gesundheitlichen Vorbelastungen (z.B. Diabetes, Hypertonie, metabolisches Syndrom...) - Weiterführende Kenntnisse aus dem Bereich Trainingswissenschaft - Spezifisches Wissen über motorische Hauptbeanspruchungsformen - Anwendungsorientierte Aspekte des sportlichen Trainings - Abstimmung trainingswissenschaftlicher Inhalte für eine zielgruppenadäquate Ausrichtung - Konkrete Varianten über Abstimmung und Realisierung von Trainingsarbeit sowie entsprechende theoretische Konzepte kennen - Vertiefendes Wissen über Grundzüge der Trainingsplanung und deren Dokumentation - Weiterführende trainingswissenschaftliche Kenntnisse als Erweiterung der Kompetenz zur Planung fachlich hochwertiger 	

	Praxisarbeit bzw. als Voraussetzung für eine weiterführende Anwendung im angeschlossenen Praxisteil - Anwendungs- und Vertiefungsvermögen von bereits erworbenen Kenntnissen über kurz- und mittelfristige Trainingsprozesse sowie deren Praxistransfer
Modulstruktur	I – VO Präventive Sportmedizin (3 ECTS, 2 SST, NPI) II – VO Trainingswissenschaft (3 ECTS, 2 SST, NPI)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (6 ECTS)

BP1	Angewandte Trainingswissenschaft (Pflichtmodul)	8 ECTS
Teilnahmevoraussetzungen	STEOP	
Modulziele	<ul style="list-style-type: none"> - Basiswissen über motorische Hauptbeanspruchungsformen - Basiswissen über wesentliche Inhalte, Methoden und Prinzipien des sportlichen Trainings - Trainingswissenschaftliche Basiskenntnisse als Grundlage für kompetente Praxisarbeit bzw. als Voraussetzung für eine weiterführende Anwendung im angeschlossenen Praxisteil - Kenntnis der Grundprinzipien des Trainings konditioneller und koordinativer Fähigkeiten - Kompetenz zur Durchführung einzelner Praxiseinheiten in Bezug auf eine adäquate Ausbildung sportmotorischer Fähigkeiten 	
Modulstruktur	I – UE Ausdauertraining (2 ECTS, 2 SST, PI) II – UE Krafttraining (2 ECTS, 2 SST, PI) III – UE Koordinationstraining (2 ECTS, 2 SST, PI) IV – UE Schnelligkeitstraining (2 ECTS, 2 SST, PI)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (8 ECTS)	

BP2	Angewandte Sportdidaktik (Pflichtmodul)	4 ECTS
Teilnahmevoraussetzungen	STEOP	
Modulziele	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, bewegungs- und sportdidaktische Wissen kompetent und praxisnah in spezifischen Handlungsfeldern von Bewegung und Sport anwenden zu können (bewegungs- und sportdidaktische Wissenskompetenz) - Fundiertes Wissen, wie Bewegungs- und Sportangebote eigenverantwortlich und teilnehmerspezifisch so anzuleiten sind, dass diese gesundheitsfördernde und bewegungs- bzw. sportfördernde Effekte bewirken (gesundheitsfördernde Intervention) - Fähigkeit, durch Bewegung und Sport spezifische Erziehungs- und Bildungsmöglichkeiten zielgruppenspezifisch zu arrangieren - Kompetente zielgruppenspezifische Bewegungsangebote unter besonderer Berücksichtigung von Gefahren der Über- und Fehlbelastung (z. B. methodische Prinzipien des Auf- und Abwärmens, Dehntechniken, Fehlererkennen und Fehlerkorrektur) zu planen, anzuleiten und zu evaluieren (bewegungs- und sportdidaktische Handlungskompetenz) 	
Modulstruktur	I – UE Bewegung und Sport anleiten und arrangieren (2 ECTS, 2 SST, PI) II – UE Spiele durchführen (2 ECTS, 2 SST, PI)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (4 ECTS)	

BP3	Theorie und Praxis der Sportarten (Pflichtmodul)	16 ECTS
Teilnahmevoraussetzungen	STEOP, BB1, BP1, BP2	
Modulziele	<ul style="list-style-type: none"> - Wissen über die gesundheitsorientierte und/oder sportartspezifische Gestaltung von Lern-, Übungs- und Trainingsprozessen - Wissen über Zielstellungen, Inhalte, Methoden der Trainingsgestaltung in einzelnen Sportarten nach sportdidaktischen, sportmethodischen und trainingswissenschaftlichen Aspekten - Kenntnisse über den adäquaten Einsatz von Trainingsübungen und Trainingsmitteln sowie des Stellenwerts von Belastungsparametern und deren Bedeutung in der Trainingspraxis - Wissen über Vermittlung, Anweisung und strukturierter Durchführung motorischer Zielübungen - Ergänzung der fähigkeitsorientierten Praxisausbildung mit fertigkeitorientierten Aspekten - Anleitung zur Gestaltung und Durchführung adäquater Trainingseinheiten - Erwerb bzw. Vertiefung von Eigenkönnen als Basis für die Gestaltung und Vermittlung einer qualitativ hochwertigen Praxisarbeit - Wissen über gesundheitsrelevante Aspekte einzelner Sportarten und Bewegungsformen 	
Modulstruktur	<p>Es sind insgesamt 8 Lehrveranstaltungen zu absolvieren.</p> <p>2 Praxislehrveranstaltung aus dem Feld „Gesundheitsorientierte Bewegungsaktivitäten“</p> <p>IA – UE Gesundheitsorientierte Bewegungsaktivitäten (2 ECTS, 2 SST, PI) IB – UE Gesundheitsorientierte Bewegungsaktivitäten (2 ECTS, 2 SST, PI)</p> <p>4 Praxislehrveranstaltung aus dem Feld „Outdoor/ Individualsport“</p> <p>IIA – UE Individualsport (2 ECTS, 2 SST, PI) IIB – UE Individualsport (2 ECTS, 2 SST, PI) IIC – UE Outdoor (2 ECTS, 2 SST, PI) IID – UE Individualsport/Outdoor (2 ECTS, 2 SST, PI)</p> <p>2 Praxislehrveranstaltung aus dem Feld „Spielsport“</p> <p>IIIA – UE Spielsport (2 ECTS, 2 SST, PI) IIIB – UE Spielsport (2 ECTS, 2 SST, PI)</p>	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (16 ECTS)	

BP4	Berufspraktikum (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzungen	STEOP, BB1, BP1, BP2, BP3	
Modulziele	<ul style="list-style-type: none"> - Sammlung von Erfahrungen in sportwissenschaftlichen Arbeitsfeldern und systematische Reflexion - Kontaktaufnahme zu präsumtiven Arbeitgebern - Aktive Auseinandersetzung mit der jeweiligen Organisation (Stärken, Schwächen, Grenzen u. Möglichkeiten der Organisation erkennen) 	

	bzw. den sportwissenschaftlichen Arbeitsfeldern
Modulstruktur	I – UE Berufspraktikum: Sportwissenschaft (2 ECTS, 2 SST, PI) II – PR Berufspraktikum: Sportwissenschaft Berufspraktikum in einem Sportwissenschaftlichen Umfeld Ausmaß: 200 Stunden (8 ECTS, PI)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (10 ECTS)

Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots eines der beiden folgenden Alternativen Pflichtmodule:

BW1	Gesundheitsförderung, Prävention, Rehabilitation und Fitness (Alternatives Pflichtmodul)	20 ECTS
Teilnahmevoraussetzungen	STEOP, BB1, BC1, BP1, BG1	
Modulziele	<ul style="list-style-type: none"> - Praxiskenntnisse fortgeschrittener leistungsphysiologischer und trainingswissenschaftlicher Prinzipien in der Prävention und Rehabilitation - Kompetenz in der zielorientierten Anwendung bereits erworbenen Fachwissens - Kompetenz in der Erstellung adäquater Trainingseinheiten für spezielle Zielgruppen - Kompetenz im Planen, Durchführen und Reflektieren der Anwendung in verschiedenen „Settings“ - Kompetenz in Hinsicht auf Projektmanagement mit besonderer Berücksichtigung der Gesundheitsförderung und Prävention 	
Modulstruktur	I – VO Trainingslehre aus der Sicht der Prävention und Rehabilitation (3 ECTS, 2 SST, NPI) II – VO Zielgruppenorientierung – Behinderung (2 ECTS, 1 SST, NPI) III – UE Zielgruppenorientierung – Behinderung (2 ECTS, 2 SST, PI) IV – SE Projektentwicklung in der Gesundheitsförderung (3 ECTS, 2 SST, PI) V – VU Prävention und Gesundheitsförderung für unterschiedliche Zielgruppen (3 ECTS, 2 SST, PI) VI – UE Tänzerisch-kreative Orientierung (2 ECTS, 2 SST, PI) VII – VO Gesundheitsförderung und Prävention in Settings (3 ECTS, 2 SST, NPI) VIII – UE Gesundheitsförderung und Prävention (2 ECTS, 2 SST, PI)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (20 ECTS)	

BW2	Sportmanagement (Alternatives Pflichtmodul)	20 ECTS
Teilnahmevoraussetzungen	STEOP, BA1, BC1, BE1, BE2	
Modulziele	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen- und vertiefende Kenntnis der Betriebswirtschaftslehre - Grundlagenkenntnis im Bereich Organisation/Personal und Führung in Sportorganisationen - Wissen über die zentralen Bereiche des Sportmanagements sowohl vor dem Hintergrund der theoretisch-wissenschaftlichen Fundierung als auch der praktischen Anwendbarkeit für künftige Führungskräfte und Beraterinnen und Berater im Sportbereich 	
Modulstruktur	IA – VO Allgemeine Betriebswirtschaftslehre Teil 1 (3 ECTS, 2 SST, NPI) IB – VO Allgemeine Betriebswirtschaftslehre Teil 2 (3 ECTS, 2 SST, NPI) II – SE Organisation/Personal und Führung in Sportorganisationen (3 ECTS, 2 SST, PI) III – SE Projektmanagement anhand ausgewählter Beispiele (3 ECTS, 2 SST, PI)	

	IV – VO Rechtliche Grundlagen (2 ECTS, 1 SST, NPI) V – VO Marketing im Sport (3 ECTS, 2 SST, NPI) VI – VU Ausgewählte kritische Situationen in Führung und Management (3 ECTS, 2 SST, PI)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (20 ECTS)

§ 6 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist im Rahmen der Lehrveranstaltung „SE-Bachelorarbeit“ im Modul BA3 zu verfassen.

§ 7 Mobilität im Bachelorstudium

Teile der Studienleistung der Pflichtmodule § 5 (2) können bei inhaltlicher Gleichwertigkeit und Umfang auch im Ausland absolviert werden.

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

a Vorlesung (VO): Vorlesungen dienen der Wissensvermittlung innerhalb des entsprechenden Fachs. Dabei werden Grundkonzepte, Systematik und wissenschaftstheoretische Hintergründe aufgearbeitet und komplexe Sachverhalte erklärt. Hierbei besteht keine Anwesenheitspflicht, die Leistungserbringung erfolgt durch eine Prüfung am Ende der Vorlesung.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

a. Seminar (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und Aufarbeitung von Methoden und Inhalten. Bewertet werden die Mitarbeit in Diskussionen, die Referate zu selbstständig bearbeiteten wissenschaftlichen Fragestellungen oder/und eine Seminararbeit.

b. Übung (UE): Im Rahmen von Übungen werden theoretische Inhalte von den Studierenden praktisch umgesetzt. Bewertet werden in diesen Lehrveranstaltungen Mitarbeit, Lehrauftritte sowie theoriegeleitete Auswertungen von Prozessen und angefertigte Protokolle.

c. Vorlesung – Übung (VU): Diese Lehrveranstaltungen verbinden die Zielsetzung von Vorlesung und Übung unter besonderer Berücksichtigung hochschul- und fachdidaktischer Gesichtspunkte. Von den Studierenden sind aktive Mitarbeit sowie mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

a Für die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungstypen gilt im Regelfall eine Beschränkung auf 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Im Bedarfsfall wird die maximale Anzahl der

Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ in geeigneter Weise bekannt gegeben.

b Das Anmeldeverfahren zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen wird durch das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

(4) Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2017/18 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Bakkalaureatscurriculum Sportwissenschaft (MBL vom 02.06.2006, 32. Stück, Nummer 200) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2020 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

1. Studienjahr	
1. Semester STEOP Modul 1 (6 ECTS) STEOP Modul 2 (9 ECTS) BB1-I,II (6 ECTS) BC1-I (3 ECTS) BE1-I,II (6 ECTS)	2. Semester BA1-I,II (5 ECTS) BC1-II,III (5 ECTS) BD1-I,II (6 ECTS) BE2-I,II (6 ECTS) BP1-I,II,III,IV (8 ECTS)
2. Studienjahr	
3. Semester BA2-I,II,IIIA,IIIB (6 ECTS) BB2-I,II,III (8 ECTS) BD2-I,II (6 ECTS) BG1-I,II (6 ECTS) BP2-I,II (4 ECTS)	4. Semester BC2-I,II (6 ECTS) BD2-IIIA,IIIB (6 ECTS) BE3-I (3 ECTS) BF1-I,II,III (7 ECTS) BP3- IA,IB,IIA,IIIB (8 ECTS)
3. Studienjahr	
5. Semester BB3-I,II (5 ECTS) BW1 (17 ECTS) oder BW2 (17 ECTS) BP3-IIC,IID,IIIA,IIIB (8 ECTS)	6. Semester BA3-I (14 ECTS) BE3-II (3 ECTS) BW1 (3 ECTS) oder BW2 (3 ECTS) BP4-I (10 ECTS)

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
STEOP Modul 1	STEOP Module 1
STEOP Modul 2	STEOP Module 2
BA1 Pflichtmodul wissenschaftliches Arbeiten und Projektmanagement	BA1 compulsory module: Academic Writing and Research Methods
BA2 Pflichtmodul Grundlagen qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden	BA2 compulsory module: Qualitative and Quantitative Research Methods
BA3 Modul Bachelorabschluss	BA3 module Bachelor's Degree
BB1 Pflichtmodul Sportmedizin	BB1 compulsory module: Sports Medicine
BB2 Pflichtmodul Leistungsphysiologie und -diagnostik	BB2 compulsory module: Exercise Physiology and Performance Diagnostics
BB3 Aufbaumodul Sportmedizin	BB3 advanced module: Sports Medicine
BC1 Pflichtmodul Sportsoziologie und Sportpsychologie	BC1 compulsory module: Sociology and Psychology of Sport
BC2 Aufbaumodul Sportsoziologie und Sportpsychologie	BC2 advanced module: Sociology and Psychology of Sport
BD1 Pflichtmodul Biomechanik und Sportinformatik	BD1 compulsory module: Biomechanics and Computer Science in Sport

BD2 Aufbaumodul Biomechanik, Bewegungswissenschaft und Sportinformatik	BD2 advanced module: Biomechanics, Kinesiology and Computer Science in Sport
BE1 Pflichtmodul Bewegungs- und Sportpädagogik und Sozial- und Zeitgeschichte des Sports	BE1 compulsory module: Physical Activity and Sport Education, Social and Contemporary History of Sport
BE2 Pflichtmodul Kommunikation, Team- und Gruppenprozesse im Sport	BE2 compulsory module: Communication, Team and Group Processes in Sport
BE3 Aufbaumodul Bewegungs- und Sportpädagogik und Genderaspekte	BE3 advanced module: Physical Activity and Sport Education and Aspects of Gender
BF1 Aufbaumodul Trainingswissenschaft / Training und Ernährung	BF1 advanced module: Science of Training / Training and Nutrition
BG1 Aufbaumodul Gesundheit, Körperliche Aktivität und Training	BG1 advanced module: Health, Physical Activity and Training
BP1 Pflichtmodul Angewandte Trainingswissenschaft	BP1 compulsory module: Applied Science of Training
BP2 Pflichtmodul Angewandte Sportdidaktik	BP2 compulsory module: Applied Sport Didactics
BP3 Pflichtmodul Theorie und Praxis der Sportarten	BP3 compulsory module: Theory and Practice of Sport
BP4 Modul Berufspraktikum	BP4 module: Professional Practice
BW1 Wahlpflichtmodul Gesundheitsförderung, Prävention, Rehabilitation und Fitness	BW1 compulsory elective module: Health Promotion, Prevention, Rehabilitation and Fitness
BW2 Wahlpflichtmodul Sportmanagement	BW2 compulsory elective module: Sport Management

85. Curriculum PhD-Studium Sportwissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. März 2017 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 6. März 2017 beschlossene Curriculum für das PhD-Studium der Sportwissenschaft in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Studium dient über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Entfaltung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Sportwissenschaft beizutragen, und der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Es bietet eine wissenschaftliche Ausbildung auf internationalem Niveau und soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen, den internationalen Standards entsprechende eigenständige Forschungsleistungen im jeweiligen Fachbereich zu erbringen.

§ 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Dieses Curriculum gilt für Studierende, die eine Dissertation in einem Dissertationsgebiet aus dem Bereich der Sportwissenschaft verfassen wollen und damit ein PhD-Studium Sportwissenschaft anstreben.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum PhD- Studium Sportwissenschaft am Zentrum für Sportwissenschaft und Universitätssport, ist neben den in den §§ 63, 64 UG 2002 normierten allgemeinen Voraussetzungen,

- a. der Abschluss eines sportwissenschaftlichen Masterstudiums (Diplomstudiums),
- b. der Abschluss eines gleichwertigen sportwissenschaftlichen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, allenfalls unter Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber für das PhD- Studium Sportwissenschaft haben sich zudem folgendem Zulassungsverfahren zu unterziehen, in dem die qualitativen Bedingungen für die Zulassung überprüft werden (§ 71e Abs. 3 UG), welches unter Mitwirkung des zuständigen Doktorratsbeirates erfolgt.

Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Adäquate Fachkenntnisse im Bereich der Sportwissenschaft im Hinblick auf das angestrebte PhD- Vorhaben und auf den intendierte Themenbereich der Dissertation
- Motivation und wissenschaftliches Potenzial für die Verwirklichung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit

Zur Beurteilung dieser Kriterien haben Bewerberinnen und Bewerber insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweise über den Studienerfolg aus früheren Studien
- Gutachten über die bereits verfassten Qualifikationsarbeiten, Angaben zu bereits publizierten Arbeiten
- Nachweis über die bisherige berufliche Praxis, sofern sich aus dieser die besondere Qualifikation im Hinblick auf das in Aussicht genommenen Dissertationsvorhaben ergibt
- Motivationsschreiben
- Beschreibung des Dissertationsvorhabens und des methodischen Zugangs
- Erklärung der Bereitschaft durch eine Angehörige oder einen Angehörigen des Zentrums für Sportwissenschaft und Universitätssport mit Berechtigung zur Betreuung einer Dissertation gemäß den Bestimmungen der Satzung, die Betreuung für das in Aussicht genommene Dissertationsvorhaben zu übernehmen. Diese Erklärung ersetzt nicht die offizielle Betreuungszusage und die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das studienrechtlich zuständige Organ (§ 5 Abs 1).

Wenn und soweit dies zur Gewährleistung der methodischen Kompetenzen erforderlich ist, kann die Zulassung auch unter die Auflage der Absolvierung bestimmter Prüfungen gestellt werden, die im Laufe des Studiums zu erbringen sind.

§ 3 Dauer des Studiums

Das Studium umfasst eine Regelstudiendauer von 3 Jahren.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Folgende Leistungen sind zu erbringen:

- (a) Lehrveranstaltungen (prüfungsimmanent oder nicht prüfungsimmanent) im Ausmaß von 18 bis zu 30 ECTS.
- (b) zusätzliche Leistungen (z.B. die Teilnahme an Workshops, Präsentationen bei internationalen Konferenzen, die fachliche Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Praktika usw.)

(2) Der Abschluss des Studiums setzt darüber hinaus das Einreichen eines Antrages auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens beim zuständigen studienrechtlichen Organ (§ 5), die fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens (§ 5), die Genehmigung der Dissertationsvereinbarung und deren Einhaltung (§ 6), das Abfassen der Dissertation und deren positive Beurteilung (§ 7) und die öffentliche Defensio (§ 8) voraus. Es gilt § 15 des studienrechtlichen Teils der Satzung

Die genaue Festlegung der Leistungsnachweise (mit Angabe der ECTS und Semesterstunden) und alle mit dem Verfassen und der Betreuung des Dissertationsvorhabens in Verbindung stehende Konkretisierungen werden in einer entsprechenden Dissertationsvereinbarung festgehalten.

§ 5 Einreichen eines Dissertationsvorhabens und fakultätsöffentliche Präsentation

(1) Das Dissertationsvorhaben ist von den Studierenden nach der Herstellung des Einvernehmens mit dem Betreuer oder der Betreuerin oder nach der Auswahl eines Themas spätestens am Ende des ersten Studienjahrs des Doktoratsstudiums in Form eines schriftlichen Exposés, das die Zielsetzungen, die Methoden, einen Zeit- und einen Finanzplan sowie die Zustimmungserklärung des Betreuers oder der Betreuerin zum Dissertationsvorhaben enthält, beim studienrechtlich zuständigen Organ einzureichen und im Rahmen einer öffentlichen Präsentation vorzustellen. Das studienrechtlich zuständige Organ kann für das Exposé formale Vorgaben erlassen, die von den Studierenden einzuhalten sind. Die Betreuerin oder der Betreuer kann zur öffentlichen Präsentation als Auskunftsperson herangezogen werden. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 8 des studienrechtlichen Teils der Satzung sinngemäß.

(2) Voraussetzung für die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist die fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens, welches schriftlich in elektronischer Form der Studienprogrammleiterin beziehungsweise dem Studienprogramm-leiter zur Publikation auf der Homepage der Fakultät oder in sonstiger geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen ist. Die Studienprogrammleiterin beziehungsweise der Studienprogrammleiter hat die Präsentation dem Doktorratsbeirat zur Kenntnis zu bringen, der dazu Stellung nehmen kann. Findet das Dissertationsvorhaben im Rahmen eines bereits extern nach internationalen Maßstäben positiv evaluierten Forschungsprojekts statt, kann die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch die oder den Studienpräses auch vor der fakultätsöffentlichen Präsentation erfolgen.

(3) Für die Genehmigung des Dissertationsvorhabens gelten die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung.

§ 6 Dissertationsvereinbarung

(1) Satzungsgemäß ist eine Dissertationsvereinbarung zwischen der Betreuungsperson oder den Betreuungspersonen und der Dissertantin oder dem Dissertanten mit Zustimmung der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters abzuschließen.

(2) Im Falle der Inanspruchnahme von Sach- oder Geldmitteln der Organisationseinheit ist die Dissertationsvereinbarung auch von der für Ressourcen verantwortlichen Person zu unterzeichnen. Die Vereinbarkeit zwischen der Dissertationsvereinbarung und den Vereinbarungen, die zur Herstellung von Beschäftigungsverhältnissen zur Universität geschlossen wurden, ist zu beachten.

(3) Die Dissertationsvereinbarung beinhaltet folgende Punkte:

1. den Namen der/des Studierenden, Matrikelnummer, Geburtsdatum;
2. die Namen der betreuenden Personen;

3. das Thema der Dissertation;
4. das Curriculum, auf dessen Basis das Studium absolviert wird;
5. das Dissertationsgebiet, dem die Dissertation zugeordnet wird;
6. das Exposé, das der Genehmigung zu Grunde liegt;
7. den Zeitplan für das Dissertationsvorhaben;
8. die zu erbringenden Leistungsnachweise auf Basis des Curriculums;
9. die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere die Frequenz der geplanten Feedbackgespräche zwischen Betreuerinnen, Betreuern und Studierenden;
10. Verpflichtungserklärung der Studierenden zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.

(3) Die Dissertationsvereinbarung ist von den Studierenden im Einvernehmen mit den betreuenden Personen auf Basis periodischer, jedenfalls jährlicher, Berichte über den Studienfortgang durch Anhänge zu ergänzen. Die einseitige Auflösung und wesentliche Änderungen der Dissertationsvereinbarung sind aus sachlichen Gründen zulässig und bedürfen der Genehmigung durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 7 Dissertation

(1) Im Studium ist eine Dissertation zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen (§ 51 Abs. 2 Z 13 UG 2002) anzufertigen. Es wird eine Qualität erwartet, die eine Veröffentlichung zumindest in Teilen gemäß dem Standard des Fachs ermöglicht.

(2) Die Veröffentlichung von Teilergebnissen des PhD-Projektes in wissenschaftlichen Fachmedien und deren Präsentation bei wissenschaftlichen Tagungen vor der Einreichung der Dissertation ist erwünscht.

(3) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der oder dem Studienpräses zur Beurteilung einzureichen. Diese oder dieser hat die Dissertation zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteilern zur Begutachtung gemäß Satzung zuzuweisen. Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers der Dissertation zur Beurteilerin beziehungsweise zum Beurteiler ist in begründeten Fällen zulässig, in diesem Fall ist jedenfalls auch die Beurteilung durch eine fachlich entsprechend ausgewiesene externe Person vorzusehen. Jede Betreuerin oder jeder Betreuer einer Dissertation ist jedenfalls berechtigt, eine Stellungnahme zur Arbeit vorzulegen, die den Beurteilerinnen oder den Beurteilern zur Kenntnis zu bringen ist. Die Beurteilung hat innerhalb von höchstens vier Monaten zu erfolgen.

(4) Wurden zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilt eine oder einer der beiden die Dissertation negativ, so hat das studienrechtlich zuständige Organ eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler heranzuziehen.

(5) Wurden zwei oder drei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilen zwei von ihnen die Dissertation negativ, ist das Ergebnis negativ.

§ 8 Defensio

Wurden alle Leistungsnachweise im Sinne des § 4 positiv erbracht und wurde die Dissertation positiv beurteilt, erfolgt eine öffentliche mündliche Abschlussprüfung (Defensio) vor einer Kommission. Die Defensio beinhaltet die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit und die Prüfung durch einen Prüfungssenat in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs. Diese Prüfung umfasst das Fach der Dissertation und jene Fächer, die mit ihr in Verbindung stehen.

§ 9 Benotung

Für die Benotung gelten die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung.

§ 10 Lehrveranstaltungstypen

(1) Alle Lehrveranstaltungen des Curriculums sind als folgende Lehrveranstaltungstypen anzubieten:

- a. Vorlesung (VO)
- b. Seminar (SE)
- c. Übung (UE)
- d. Vorlesung –Übung (VU)

§ 11 Zuerkannter akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums, die gemäß § 2 Abs 3 zugelassen wurden, wird der akademische Grad Doctor of Philosophy (abgekürzt PhD) gemäß § 54 Abs 4 UG 2002 verliehen.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangbestimmungen

(1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Curriculums das Dissertationsstudium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen. Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2020 abzuschließen.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

86. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Philosophie in Geistes- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Bildungswissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. März 2017 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 6. März 2017 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Philosophie in Geistes- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Bildungswissenschaft, veröffentlicht am 11.05.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 22. Stück, Nr. 168, letzte Änderung veröffentlicht am 25.06.2012 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 253, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) § 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

1. Der zweite Satz des Abs 1 lautet nunmehr:

„Ebenso gilt es für Studierende, die interdisziplinäre und interinstitutionelle Dissertationsvorhaben betreiben, sowie für jene Studierende, die ein Dissertationsvorhaben auf dem Gebiet der Psychologie mit geistes- und kulturwissenschaftlicher Ausrichtung durchführen wollen.“

2) § 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Dem § 10 wird Abs 5 hinzugefügt:

„(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.03.2017, Nr. 86, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft. Studierende, die bereits vor diesem Zeitpunkt das Doktoratsstudium mit dem Dissertationsgebiet Sportwissenschaft begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2020 abzuschließen.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
K r a m m e r

87. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Sozialwissenschaften

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. März 2017 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 6. März 2017 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Sozialwissenschaften, veröffentlicht am 11.05.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 22. Stück, Nr. 167, letzte Änderung veröffentlicht am 25.06.2012 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 254, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) § 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

1. Im zweiten Satz des Abs 1 wird bei der Aufzählung der Dissertationsgebiete das Fach „Sportwissenschaft“ ersatzlos gestrichen.

2) § 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Dem § 10 wird Abs 5 hinzugefügt:

„(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.03.2017, Nr. 87, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft. Studierende, die bereits vor diesem Zeitpunkt das Doktoratsstudium mit dem Dissertationsgebiet Sportwissenschaft begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2020 abzuschließen.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
K r a m m e r

88. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie der technischen Wissenschaften aus dem Bereich der Lebenswissenschaften

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. März 2017 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 6. März 2017 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie der technischen Wissenschaften aus dem Bereich der Lebenswissenschaften, veröffentlicht am 11.05.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 22. Stück, Nr. 170, letzte Änderung veröffentlicht am 27.06.2012 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 37. Stück, Nr. 277, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) § 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

1. Bei der Aufzählung der Dissertationsgebiete wird das Fach „Sportwissenschaft“ ersatzlos gestrichen.

2. Abs 3 lautet nunmehr:

„(3) In den Dissertationsgebieten Ernährungswissenschaften und Pharmazie wird der akademische Grad „Dr.rer.nat.“, in den Dissertationsgebieten Biologie und Molekulare Biologie wird der akademische Grad „PhD“ vergeben.“

2) § 9 Abschluss des Studiums

1. In Abs 3 wird der Punkt „Sportwissenschaft (Dr.rer.nat.)“ ersatzlos gestrichen.

3) § 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Dem § 10 wird Abs 5 hinzugefügt:

„(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.03.2017, Nr. 88, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft. Studierende, die bereits vor diesem Zeitpunkt das Doktoratsstudium mit dem Dissertationsgebiet Sportwissenschaft begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2020 abzuschließen.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

89. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie der technischen Wissenschaften aus dem Bereich der Naturwissenschaften

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. März 2017 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 6. März 2017 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie der technischen Wissenschaften aus dem Bereich der Naturwissenschaften, veröffentlicht am 11.05.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 22. Stück, Nr. 169, letzte Änderung veröffentlicht am 25.06.2012 im

Mitteilungsblatt der Universität Wien, 36.Stück, Nr. 255, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) § 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

1. Bei der Aufzählung der Dissertationsgebiete wird das Fach „Sportwissenschaft“ ersatzlos gestrichen.

2) § 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

2. Dem § 10 wird Abs 5 hinzugefügt:

„(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.03.2017, Nr. 89, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft. Studierende, die bereits vor diesem Zeitpunkt das Doktoratsstudium mit dem Dissertationsgebiet Sportwissenschaft begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2020 abzuschließen.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

90. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Statistik (Version 2014)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16.März 2017 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 6. März 2017 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Bachelorstudiums Statistik, veröffentlicht am 30.06.2014 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 40. Stück, Nr. 224, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

- In § 5 Abs 1 lautet der erste Absatz nunmehr:

„Das Bachelorstudium Statistik besteht aus Pflichtmodulen (147 ECTS-Punkte), einem Wahlfachmodul (30 ECTS-Punkte) sowie dem Abfassen einer Bachelorarbeit (3 ECTS-Punkte) in folgender Aufteilung:

- einer Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) mit Pflichtmodulen (**16** ECTS-Punkte),
- weiterführenden Pflichtmodulen (**131** ECTS-Punkte),
- einem freien Wahlfachmodul (30 ECTS-Punkte),
- dem Abfassen einer Bachelorarbeit (3 ECTS-Punkte).“

- In § 5 Abs 1 wird in der Tabelle die gesamte Zeile beginnend mit „**LAG**“ unter die Zeile beginnend mit „**INFSTAT**“ verschoben.

- In § 5 Abs 2 wird das Pflichtmodul Lineare Algebra aus der Pflichtmodulgruppe StEOP in die Pflichtmodulgruppe Mathematik und Optimierung verschoben.

- In § 5 Abs 2 wird unter dem Pflichtmodul Wahrscheinlichkeitsrechnung folgender Text hinzugefügt:

„Die positive Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) ist Voraussetzung für das weitere Studium. Das Pflichtmodul Lineare Algebra darf bereits vor vollständiger Absolvierung der StEOP absolviert werden.“

(2) § 11 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird dem Text „(1)“ vorangestellt.

- Dem § 11 wird Abs 2 hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.03.2017, Nr. 90, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

91. 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Statistik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. März 2017 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 6. März 2017 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Magisterstudiums Statistik, veröffentlicht am 06.06.2006 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nr. 216, 1. Änderung¹, veröffentlicht am 30.06.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 26. Stück, Nummer 201, Schreibfehlerberichtigung, veröffentlicht am 04.09.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 31. Stück, Nummer 270, 2. Änderung², veröffentlicht am 25.06.2010 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nummer 209, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Zulassungsbedingungen

Die Zulassungsbedingungen lauten nunmehr:

„§ 3 (1) Die Zulassung zum Magisterstudium Statistik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bakkalaureats- bzw. Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bakkalaureats- bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengangs oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Statistik an der Universität Wien.

(3) Sind im Bachelorstudium Statistik an der Universität Wien bereits Module im Ausmaß von mindestens 90 ECTS-Punkte positiv absolviert worden, so können bereits Module bzw. Lehrveranstaltungen aus dem Magisterstudium Statistik vorgezogen werden.

(4) Bei einem Bakkalaureats- oder Bachelorabschluss einer Studienrichtung mit starkem Bezug zur Statistik und Mathematik ist von einer grundsätzlichen Gleichwertigkeit auszugehen, wenn

¹ Im Mitteilungsblatt als „2. Änderung“ betitelt.

² Im Mitteilungsblatt als „4. Änderung“ betitelt.

mindestens 24 ECTS-Punkte Statistik/Stochastik unter Einrechnung von Maßtheorie, Finanzmathematik und Ökonometrie sowie mindestens 24 ECTS-Punkte Mathematik vorliegen sowie Statistik und Mathematik im Gesamtausmaß von mindestens 75 ECTS-Punkten abgedeckt sind.

Die Bachelorstudien Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft der Fakultät der Wirtschaftswissenschaften der Universität Wien sind jedenfalls als grundsätzlich gleichwertig zu betrachten, sofern im Rahmen dieser Studien diese Inhalte absolviert wurden.

(5) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Laufe des Magisterstudiums zu absolvieren sind. Auflagen sollen insbesondere (aber nicht ausschließlich) fundierte Kenntnisse in folgenden Gebieten sicherstellen:

Höhere Analysis, Lineare Modelle, Software/Programmieren.“

(2) § 10 Modultafel

Dem § 10 wird nach der Tabelle folgender Text angefügt:

„Im Modulkorb Wahrscheinlichkeitstheorie und Asymptotische Statistik werden in der Regel die in der Modultafel angegebenen Lehrveranstaltungen angeboten. Der Studienprogrammleiter kann bei Bedarf anstelle der Lehrveranstaltungen UK Wahrscheinlichkeitstheorie 2 sowie UK Asymptotische Statistik alternative, zur Thematik des Moduls passende Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausweisen, die die Lehrveranstaltungen UK Wahrscheinlichkeitstheorie 2 sowie UK Asymptotische Statistik ersetzen können.“

(3) Inkrafttreten

Dem § 15 wird Abs 4 hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.03.2017, Nr. 91, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

92. 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Politikwissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. März 2017 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 6. März 2017 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Politikwissenschaft, veröffentlicht am 20.06.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 29. Stück, Nr. 151, letzte Änderung veröffentlicht am 32.03.2016 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 18. Stück, Nr. 132, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

1. Der erste Absatz lautet nunmehr:

„Das Masterstudium Politikwissenschaft besteht aus folgenden Modulen:

- Pflichtmodul: Politikwissenschaftliche Grundlagen (8 ECTS-Punkte)
- Pflichtmodul: Politikwissenschaftliche Methoden (8 ECTS-Punkte)
- Wahlmodulgruppe: zwei Spezialisierungsmodul (44 ECTS-Punkte)
- Pflichtmodul: Forschungspraktikum aus einem absolvierten Spezialisierungsmodul (12 ECTS-Punkte)
- Wahlmodul: (16 ECTS-Punkte)
- Pflichtmodul: Masterseminar (2 ECTS-Punkte)
- Masterarbeit (26 ECTS-Punkte)
- Masterprüfung (4 ECTS-Punkte)

Alle Module und Prüfungen müssen absolviert werden. Bei Wahlmodulen und Wahlmodulgruppen bestehen Wahlmöglichkeiten, die im Curriculum angeführt sind.“

2. Die Überschrift **„Pflichtmodule: Politikwissenschaftliche Grundlagen und Methoden: 16 ECT-Punkte“** wird ersetzt durch:

„Pflichtmodul Politikwissenschaftliche Grundlagen (8 ECTS-Punkte)“
„Pflichtmodul: Politikwissenschaftliche Methoden (8 ECTS-Punkte)“

3. Die Wahlmodulgruppe „Spezialisierungen“ lautet nunmehr:

„Wahlmodulgruppe: Spezialisierungen (44 ECTS-Punkte)“

Aus den unten aufgeführten Spezialisierungen werden zwei im Umfang von jeweils 22 ECTS-Punkten gewählt.

Kurztitel	M3
Titel	Politische Theorien und Ideengeschichte
Anzahl der ECTS-Punkte	22
Semesterstunden	6
Besondere Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen (22 ECTS-Punkte)
Lehrveranstaltungsformen	VO: 4 ECTS-Punkte (npi) SE: 9 ECTS-Punkte (pi) SE: 9 ECTS-Punkte (pi)
Studienziele und -inhalte	<ul style="list-style-type: none">- Vermittlung von Kenntnissen über politikwissenschaftliche Theorien und kritische Staats- und Gesellschaftstheorien, auch in ideengeschichtlicher Perspektive- Erwerb von Kenntnissen über Methoden der Analyse von Theorien und des Theorienvergleichs- Befähigung zur methodischen Reflexion und kritischen Diskussion von diesbezüglichen Forschungsergebnissen- Befähigung zur Entwicklung politikwissenschaftlicher Fragestellungen im Hinblick auf Theoriediskurse und Ideologien- Befähigung zur Durchführung theoriegeleiteter Gesellschafts- und Politikanalysen- Befähigung zur analytischen und normativen Orientierung in politischen Debatten und zur kritischen Verortung politischer Ideologien

Kurztitel	M4
Titel	Internationale Politik und Entwicklung
Anzahl der ECTS-Punkte	22
Semesterstunden	6
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen (22 ECTS-Punkte)
Besondere Teilnahmevoraussetzungen	siehe Anhang
Lehrveranstaltungsformen	VO: 4 ECTS-Punkte (npi) SE: 9 ECTS-Punkte (pi) SE: 9 ECTS-Punkte (pi)
Studienziele und -inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung von Kenntnissen über Internationale Politik und Internationale Entwicklung sowie über deren sozial-ökologische Dimension - Erwerb von Kenntnissen über Analyseansätze, Theorien und Methoden der Internationalen Politik- und Entwicklungsforschung sowie der Internationalen Politischen Ökonomie - Befähigung zur methodischen Reflexion und kritischen Diskussion von diesbezüglichen Forschungsergebnissen - Befähigung zur Entwicklung politikwissenschaftlicher Fragestellungen im Hinblick auf - Ungleichheitsstrukturen in intra-, trans- und internationalen Kontexten unter Berücksichtigung einschlägiger Theorieansätze und des aktuellen Forschungsstandes - Befähigung zur Anwendung politikwissenschaftlicher Analysemethoden - Schärfung des machtkritischen Blicks auf internationale Hegemoniekonstellationen, Ungleichheits- und Ausbeutungsverhältnisse

Kurztitel	M5
Titel	EU und Europäisierung
Anzahl der ECTS-Punkte	22
Semesterstunden	6
Besondere Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Anhang
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen (22 ECTS-Punkte)
Lehrveranstaltungsformen	VO: 4 ECTS-Punkte (npi) SE: 9 ECTS-Punkte (pi) SE: 9 ECTS-Punkte (pi)
Studienziele und -inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung von Kenntnissen über den europäischen Integrationsprozess, die EU, ihre Politiken und ihre Rolle auf lokaler, nationaler und globaler Ebene sowie ihrer Wirkungen auf Mitglieds- und Drittstaaten - Erwerb von Kenntnissen über Analyseansätze, Theorien und Methoden der europäischen Integrations- und Europäisierungsforschung - Befähigung zur methodischen Reflexion und kritischen Diskussion von diesbezüglichen Forschungsergebnissen

	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung zur Entwicklung wissenschaftlicher Fragestellungen unter Berücksichtigung einschlägiger Theorieansätze und des aktuellen Forschungsstandes - Befähigung zur Anwendung politikwissenschaftlicher Analysemethoden - Förderung des Verständnisses für die Bedingungen des politischen Zusammenlebens in heterogenen Mehrebenensystemen
--	--

Kurztitel	M6
Titel	Österreichische Politik
Anzahl der ECTS-Punkte	22
Semesterstunden	6
Besondere Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Anhang
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen (22 ECTS-Punkte)
Lehrveranstaltungsformen	VO: 4 ECTS-Punkte (npi) SE: 9 ECTS-Punkte (pi) SE: 9 ECTS-Punkte (pi)
Studienziele und -inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung von Kenntnissen über die Institutionen, Prozesse und Ergebnisse der österreichischen Politik - Erwerb von Kenntnissen über Analyseansätze, Theorien und Methoden der politischen System- und Politikfeldforschung - Befähigung zur methodischen Reflexion und kritischen Diskussion von diesbezüglichen Forschungsergebnissen - Befähigung zur Entwicklung wissenschaftlicher Fragestellungen unter Berücksichtigung einschlägiger Theorieansätze und des aktuellen Forschungsstandes - Befähigung zur Anwendung politikwissenschaftlicher Analysemethoden - Befähigung zur Analyse und Beurteilung politischer Debatten und Entscheidungen unter demokratiethoretischen und -politischen Gesichtspunkten

Kurztitel	M7
Titel	Staatstätigkeit, Policy- und Governanceanalysen
Anzahl der ECTS-Punkte	22
Semesterstunden	6
Besondere Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Anhang
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen (22 ECTS-Punkte)
Lehrveranstaltungsformen	VO: 4 ECTS-Punkte (npi) SE: 9 ECTS-Punkte (pi) SE: 9 ECTS-Punkte (pi)
Studienziele und -inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung von Kenntnissen über Staatstätigkeit, Governance und Politikinhalt/-felder sowie der Ergebnis- und Wirkungsforschung

	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Kenntnissen über Analyseansätze, Theorien und Methoden der diesbezüglichen Forschung - Befähigung zur methodischen Reflexion und kritischen Diskussion von diesbezüglichen Forschungsergebnissen - Befähigung zur Entwicklung politikwissenschaftlicher Fragestellungen unter Berücksichtigung einschlägiger Theorieansätze und des aktuellen Forschungsstandes - Befähigung zur Anwendung politikwissenschaftlicher Analysemethoden - Schärfung des politikwissenschaftlichen Blicks für praktisch-politische Möglichkeiten und Grenzen der Politikformulierung und Politikgestaltung (zB Partizipationsmöglichkeiten betreffend)
--	---

Kurztitel	M8
Titel	Geschlecht und Politik
Anzahl der ECTS Punkte	22
Semesterstunden	6
Besondere Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen (22 ECTS-Punkte)
Lehrveranstaltungsformen	VO: 4 ECTS-Punkte (npi) SE: 9 ECTS-Punkte (pi) SE: 9 ECTS-Punkte (pi)
Studienziele und -inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung von Kenntnissen über feministische Politik- und Gesellschaftstheorien sowie kritisch-feministische Politikanalysen - Erwerb von Kenntnissen über Analyseansätze, Theorien und Methoden der Geschlechterforschung - Befähigung zur methodischen Reflexion und kritischen Diskussion von diesbezüglichen Forschungsergebnissen - Befähigung zur Entwicklung politikwissenschaftlicher Fragestellungen unter Berücksichtigung einschlägiger Theorieansätze und des aktuellen Forschungsstandes der Geschlechterforschung - Befähigung zur Anwendung politikwissenschaftlicher Analysemethoden - Schärfung des geschlechterkritischen Blicks für die Interpretation gesellschaftlicher Ungleichheitsstrukturen

Kurztitel	M9
Titel	Osteuropastudien
Anzahl der ECTS-Punkte	22
Semesterstunden	6
Besondere Teilnahmevoraussetzungen	siehe Anhang
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen (22 ECTS-Punkte)
Lehrveranstaltungsformen	VO: 4 ECTS-Punkte (npi) SE: 9 ECTS-Punkte (pi)

	SE: 9 ECTS-Punkte (pi)
Studienziele und -inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung von Kenntnissen über die Transformationsprozesse in Ostmittel-, Südost- und Osteuropa: Geschichte, post-sozialistisches Erbe und europäische Perspektiven - Erwerb von Kenntnissen über Analyseansätze, Theorien und Methoden der diesbezüglichen Forschung unter besonderer Berücksichtigung des Konzepts der Areastudies - Befähigung zur methodischen Reflexion und kritischen Diskussion von diesbezüglichen Forschungsergebnissen - Befähigung zur Entwicklung politikwissenschaftlicher Fragestellungen unter Berücksichtigung einschlägiger Theorieansätze und des aktuellen Forschungsstandes - Befähigung zur Anwendung politikwissenschaftlicher Analysemethoden - Schärfung des Blicks für öffentlich relevante Probleme in der Region und ihrer Bedeutung für politikwissenschaftliche Theoriebildung, v.a. mit dem Blick auf die Überwindung der Gefährdungen der Demokratie

Kurztitel	M10
Titel	Kultur und Politik
Anzahl der ECTS-Punkte	22
Semesterstunden	6
Besondere Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen (22 ECTS-Punkte)
Lehrveranstaltungsformen	VO: 4 ECTS-Punkte (npi) SE: 9 ECTS-Punkte (pi) SE: 9 ECTS-Punkte (pi)
Studienziele und -inhalte	<p>Vermittlung von Kenntnissen über Visual Studies, Kulturen der Moderne, Politische Bildung und Politische Anthropologie</p> <p>Erwerb von Kenntnissen über Analyseansätze, Theorien und Methoden der diesbezüglichen Forschung</p> <p>Befähigung zur methodischen Reflexion und kritischen Diskussion von diesbezüglichen Forschungsergebnissen</p> <p>Befähigung zur Entwicklung politikwissenschaftlicher Fragestellungen unter Berücksichtigung einschlägiger Theorieansätze und des aktuellen Forschungsstandes</p> <p>Befähigung zur Anwendung politikwissenschaftlicher Analysemethoden</p> <p>Förderung des Verstehens der kulturellen Grundlagen von Politik</p>

4. Das Wahlmodul lautet nunmehr:

Wahlmodul: 16 ECTS-Punkte

Kurztitel	M12
Titel	Wahlmodul

Anzahl der ECTS-Punkte	16
Lehrveranstaltungsformen	Diverse, entsprechend dem Angebot in den gewählten Fächern
Besondere Teilnahmevoraussetzungen:	Keine
Leistungsnachweis:	Positive Absolvierung der gewählten Lehrveranstaltungen (16 ECTS-Punkte)
Studienziele und -inhalte:	Aus dem Lehrangebot der Wahlmodulgruppe Spezialisierungen werden Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 ECTS-Punkten gewählt. Sofern für die Masterarbeit oder Schwerpunktsetzung im Studium relevant, können auf begründeten Antrag an die SPL auch Lehrveranstaltungen aus anderen Studienrichtungen oder dem Angebot an politikwissenschaftlichen Fächern während eines Auslandssemesters besucht werden.

2) Anhang

1. Bei den Punkten 1) – 5) wird neben der Bezeichnung der Module M4, M5, M6, M7 und M9 jeweils der Klammersausdruck „(a)“ ersatzlos gestrichen.

2. Punkt 2) lautet nunmehr:

„M5: Empfohlen wird Grundlagenwissen zur Europäischen Union und zur Europäisierung, nachzuweisen durch Besuch des entsprechenden alternativen Pflichtmoduls im BA-Studium oder gleichwertiger LV anderer Universitäten.“

3) § 12 Inkrafttreten

3. Dem § 12 Inkrafttreten wird Abs 4 hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.03.2017, Nr. 92, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Redaktion: HR.ⁱⁿ Mag.^a Elisabeth Schramm
Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.